

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Januar 2023

Neues aus Berlin	2
. Jahressteuergesetz 2022	2
. Inflationsausgleichsgesetz	4
Einkommensteuer	5
. Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten	5
. Taxikosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	5
Lohnsteuer	6
. Entgelt für Fahrzeugwerbung ist oft Arbeitslohn	6
Umsatzsteuer	7
. eBay-Verkäufe	7
Grundsteuer	7
. Erlassantrag bei Mietausfällen im Jahr 2022 bis Ende März 2023	7
Arbeitsrecht	7
. Warnung erforderlich! – Urlaub verjährt nicht automatisch	7
Gewerblicher Rechtsschutz	8
. Mögliche Haftung eines Online-Verkaufsportals für Markenrechtsverletzung	8
. Keine Zustimmung zu geänderten Bank-AGB durch Nutzung eines Bankkontos	9

Neues aus Berlin . Jahressteuergesetz 2022

Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2022 dem Jahressteuergesetz (JStG) 2022 zugestimmt. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über einige Änderungen bei der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und der Erbschaft- / Schenkungsteuer.

Tätigkeiten im Arbeitszimmer und in der häuslichen Wohnung

Bislang sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (z. B. Miete und Strom) wie folgt abzugsfähig:

- Bis zu € 1.250,00 jährlich, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht,
- Ohne Höchstgrenze, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt (z. B., weil die Tätigkeit im Wohnzimmer ausgeübt wird) oder verzichtet der Steuerpflichtige auf einen Abzug der Aufwendungen, kann ein Abzug für die betrieblich oder beruflich veranlassten Aufwendungen in pauschaler Form erfolgen. Diese im Zuge der Coronapandemie eingeführte Homeoffice-Pauschale beträgt derzeit € 5,00 für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige seine gesamte Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt; maximal aber € 600,00 im Kalenderjahr.

Ab dem Jahr 2023 gilt Folgendes:

Soweit der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer liegt, sollen die Aufwendungen auch dann abziehbar sein, wenn für die Betätigung ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Für Mittelpunktfälle sollen die Aufwendungen damit (wie bisher) in voller Höhe abziehbar bleiben. Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen ist aber ein pauschaler Abzug in Höhe von € 1.260,00 möglich. Bei dieser Jahrespauschale (Kürzung um 1/12 für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen) handelt es sich um einen personenbezogenen Betrag, weil er sich am Höchstbetrag der Tagespauschale (ab 2023: Erhöhung von € 5,00 auf € 6,00) orientiert und Steuerpflichtige mit einem häuslichen Arbeitszimmer nicht schlechter gestellt sein sollen als solche, die nur die Tagespauschale abziehen können.

Tipp: Der Abzug der Tagespauschale ist neben dem Abzug von Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder regelmäßiger Arbeitsstätte nur zulässig, wenn für die Betätigung dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Ein Abzug ist zulässig, wenn zusätzlich zu einer Auswärtstätigkeit die überwiegende Arbeitszeit in der häuslichen Wohnung verrichtet wird.

Erbschaft- / Schenkungsteuer bei Übertragung von Immobilien

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuer drohen zumindest im Einzelfall höhere Werte. Der Grund: Die Regelungen der Grundbesitzbewertung wurden an die ImmoWertV vom 14. Juli 2021 angepasst.

Kleine Photovoltaikanlagen

Bei der Einkommensteuer gewährt die Finanzverwaltung für kleine Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW seit geraumer Zeit ein Wahlrecht (= steuerlich unbeachtliche Liebhaberei auf Antrag des Steuerpflichtigen). Dieses Wahlrecht wird durch eine Steuerbefreiung (§ 3 Nr. 72 EStG) ersetzt.

Bei der Steuerfreiheit der Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von PV-Anlagen sind gewisse Höchstgrenzen zu beachten, wobei hier auf die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister abgestellt wird. Vereinfacht gelten:

- 30 kW (peak) für auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandene PV-Anlagen und
- 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit für auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandene PV-Anlagen.

Tipp: Unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-Anlage gilt diese Steuerbefreiung bereits für Einnahmen und Entnahmen, die nach dem 31. Dezember 2021 erzielt oder getätigt werden.

Nach § 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) soll für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von PV-Anlagen und Stromspeichern ein Steuersatz von 0 % (Nullsteuersatz) gelten, soweit

- es sich um eine Leistung an den Betreiber der PV-Anlage handelt und
- die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der PV-Anlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt.

Tipp: Da Betreiber von PV-Anlagen bei der Anschaffung der Anlage demzufolge nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet werden, erübrigen sich auch etwaige Fragen zum Vorsteuerabzug.

Rechnungsabgrenzungsposten

Für eine periodengerechte Gewinnermittlung müssen bilanzierende Unternehmen (z. B. eine GmbH) Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) bilden. Ein aktiver RAP ist anzusetzen, wenn Aufwendungen (z. B. Miete) für das nächste Geschäftsjahr bereits im laufenden Jahr bezahlt wurden.

Durch das JStG 2022 haben Bilanzierende nunmehr ein Wahlrecht: Danach kann der Ansatz eines RAP unterbleiben, wenn die jeweilige Ausgabe oder Einnahme den Betrag des § 6 Abs. 2 S. 1 EStG (= € 800,00) nicht übersteigt. Das Wahlrecht findet erstmals für Wirtschaftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2021 enden und ist einheitlich auszuüben.

Neues aus Berlin . Inflationsausgleichsgesetz

Der Bundesrat hat dem Inflationsausgleichsgesetz am 25. November 2022 zugestimmt. Angesichts der hohen Inflation wurden insbesondere das Kindergeld (für das erste, zweite und dritte Kind) und der Grundfreibetrag noch weiter angehoben als ursprünglich geplant.

Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag

Der steuerliche Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, steigt zum 01. Januar 2023 von derzeit € 10.347,00 auf € 10.908,00. Für das Jahr 2024 erfolgt dann eine Anhebung auf € 11.604,00.

Der Unterhaltshöchstbetrag entspricht ab dem Jahr 2022 dem Grundfreibetrag. Dies bedeutet für 2022 eine nachträgliche Erhöhung von € 9.984,00 auf € 10.347,00.

Kalte Progression

Durch folgende Anpassungen sollen höhere Einkommen – trotz steigender Inflation – auch tatsächlich bei den Bürgern ankommen. Der Effekt der kalten Progression soll ausgeglichen werden.

Die Tarifeckwerte wurden entsprechend der erwarteten Inflation nach rechts verschoben. Das bedeutet: Der Spitzensteuersatz „greift“ 2023 bei € 62.810,00 statt bisher bei € 58.597,00. 2024 wird er dann ab € 66.761,00 beginnen.

Familien und Solidaritätszuschlag

Die Kinderfreibeträge wurden schrittweise von 2022 bis 2024 erhöht (01. Januar 2022: € 8.548,00; 01. Januar 2023: € 8.952,00; 01. Januar 2024: € 9.312,00).

Das Kindergeld wird ab 2023 um monatlich € 31,00 für das erste und zweite Kind erhöht; für das dritte Kind erfolgt eine Erhöhung um € 25,00. Damit beträgt das Kindergeld dann einheitlich € 250,00 im Monat. Da für das vierte und jedes weitere Kind keine Erhöhung erfolgen wird, bleibt es hier bei € 250,00.

Um „ein Hineinwachsen“ in den Solidaritätszuschlag zu verhindern, wurde die Freigrenze ab 2023 und 2024 angehoben. Es sollen weiterhin ca. 90 % der Steuerzahler vollständig vom Solidaritätszuschlag entlastet sein.

Einkommensteuer . Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten

Bislang mussten bilanzierende Unternehmen unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,5 % abzinsen. Durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz sind Verbindlichkeiten nun nicht mehr abzuzinsen. Das Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen hat zu der Neuregelung nun u. a. wie folgt Stellung genommen:

Die Neuregelung ist erstmals in nach dem 31. Dezember 2022 endenden Wirtschaftsjahren anzuwenden. Auf formlosen Antrag kann vom Abzinsungsgebot aber bereits für frühere Wirtschaftsjahre abgesehen werden, soweit die Veranlagungen noch nicht bestandskräftig sind.

Als Antrag gilt auch ein entsprechender Ansatz in der Steuerbilanz.

Wurde eine Verbindlichkeit bisher unter Beachtung des Abzinsungsgebots passiviert, ergibt sich im ersten Wirtschaftsjahr ohne Abzinsung eine Gewinnminderung in Höhe des letzten Abzinsungsvolumens.

Einkommensteuer . Taxikosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für Wege zwischen seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte sind grundsätzlich pauschal in Höhe von € 0,30 für jeden Entfernungskilometer (ab dem 21. Kilometer: € 0,38) anzusetzen – und zwar unabhängig davon, welches Verkehrsmittel genutzt wird.

Beachten Sie: Eine Ausnahme gilt nach § 9 Abs. 2 S. 2 EStG jedoch bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Aufwendungen hierfür können angesetzt werden, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.

Der BFH hat am 09. Juni 2022 entschieden, dass ein Arbeitnehmer für seine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (zumeist dessen üblicher Arbeitsplatz) auch bei Nutzung eines Taxis lediglich Aufwendungen in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten absetzen kann.

Bei seiner Entscheidung stellt der BFH darauf ab, dass der Gesetzgeber bei Einführung der Ausnahmeregelung eine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (insbesondere Bus und Bahn) und damit ein enges Verständnis des Begriffs des öffentlichen Verkehrsmittels vor Augen hatte. Ein im Gelegenheitsverkehr genutztes Taxi zählt nach Meinung des BFH nicht zu den „öffentlichen Verkehrsmitteln“ im Sinne des § 9 Abs. 2 S. 2 EStG, so dass die Ausnahmeregelung hier nicht greift.

Lohnsteuer . Entgelt für Fahrzeugwerbung ist oft Arbeitslohn

Nicht jede Zahlung eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer stellt Arbeitslohn dar. Vielmehr kann ein Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer neben dem Arbeitsvertrag weitere eigenständige Verträge abschließen. Kommt einem gesondert abgeschlossenen Vertrag allerdings kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt zu, kann es sich insoweit um eine weitere Arbeitslohnzahlung handeln.

Nach Meinung des BFH ist ein von einem Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer gezahltes Entgelt für Werbung des Arbeitgebers auf dem Kennzeichenhalter des privaten Pkw des Arbeitnehmers Arbeitslohn, wenn dem abgeschlossenen „Werbemietvertrag“ kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt zukommt.

Der Entscheidung vom 21. Juni 2022 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Arbeitgeber hatte mit einem Teil seiner Arbeitnehmer „Werbemietverträge“ geschlossen. Danach verpflichteten sich diese, mit Werbung des Arbeitgebers versehene Kennzeichenhalter an ihren privaten Pkw anzubringen. Dafür erhielten sie jährlich € 255,00. Der Arbeitgeber behandelte das „Werbeentgelt“ als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG und behielt daher keine Lohnsteuer ein.

Dies war auch für die Arbeitnehmer vorteilhaft, da solche Einkünfte unterhalb eines Betrags von € 256,00 jährlich steuerfrei sind.

Das Finanzamt ging demgegenüber von einer Lohnzahlung aus und nahm den Arbeitgeber für die nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer in Haftung – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht Münster und nun auch der BFH in der Revision entschieden.

Die Zahlungen gehören zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, weil sie durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sind und nicht auf einem Sonderrechtsverhältnis „Mietvertrag Werbefläche“ beruhen, da diesem kein eigener wirtschaftlicher Gehalt zukommt.

Der BFH erachtete insbesondere die folgenden Würdigungen der Vorinstanz nicht nur als möglich, sondern als naheliegend:

- Dem gesondert abgeschlossenen „Mietvertrag Werbefläche“ kam unter Berücksichtigung der am Markt befindlichen Angebote schon aufgrund seiner Ausgestaltung kein eigener wirtschaftlicher Gehalt zu. Denn die Erzielung einer Werbewirkung war nicht sichergestellt und die Bemessung des Entgelts war offensichtlich an der in § 22 Nr. 3 EStG geregelten Freigrenze orientiert.
- Der Werbeeffekt war nicht – wie im wirtschaftlichen Geschäftsverkehr üblich – ausschlaggebendes Kriterium für die Bemessung des Entgelts gewesen.
- Das Finanzgericht berücksichtigte zudem, dass Verträge ausschließlich mit Mitarbeitern abgeschlossen wurden und die Laufzeit der Verträge an das Bestehen des Arbeitsverhältnisses geknüpft war.

Umsatzsteuer . eBay-Verkäufe

Ob die Umsätze eines „privaten“ eBay-Verkäufers der Umsatzsteuer unterliegen, ist mitunter schwierig zu beurteilen und hängt vom Gesamtbild der Verhältnisse ab.

Am 12. Mai 2022 hat der BFH entschieden, dass eine nachhaltige und damit umsatzsteuerrechtlich unternehmerische Tätigkeit vorliegt, sofern ein Verkäufer jährlich auf mehreren hundert Auktionen Waren über die Internetplattform „eBay“ veräußert.

Im Streitfall erwarb die Steuerpflichtige bei Haushaltsauflösungen Gegenstände und verkaufte diese über einen Zeitraum von fünf Jahren auf eBay in ca. 3.000 Versteigerungen und erzielte Einnahmen von ca. € 380.000,00. Dies beurteilte der BFH als nachhaltige Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG.

Der BFH hat den Streitfall aber an die Vorinstanz zurückverwiesen, da Feststellungen zur Anwendung der Differenzbesteuerung gem. § 25a UStG bislang nicht getroffen worden sind. Diese Differenzbesteuerung betrifft typischerweise Waren, die ein Wiederverkäufer von Nicht- oder Kleinunternehmern und damit ohne Umsatzsteuerausweis erworben hat. Die Umsatzbesteuerung ist hier auf die Marge, d. h., auf die Differenz zwischen dem Ein- und Verkaufspreis, beschränkt.

Grundsteuer . Erlassantrag bei Mietausfällen im Jahr 2022 bis Ende März 2023

Bei erheblichen Mietausfällen im Jahr 2022 kann unter gewissen Voraussetzungen ein teilweiser Erlass der Grundsteuer beantragt werden – allerdings nur bis zum 31. März 2023.

Voraussetzung ist eine wesentliche Ertragsminderung, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Sofern der Ertrag in voller Höhe ausfällt, ist ein Grundsteuererlass von 50 % möglich.

Arbeitsrecht . Warnung erforderlich! – Urlaub verjährt nicht automatisch

BAG, Urteil vom 20.12.2022, Az. 9 AZR 266/20

In einem Grundsatzurteil, welches unionsrechtlichen Vorgaben folgt, hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass Urlaub nicht automatisch nach drei Jahren verjährt. Es sei vielmehr eine rechtzeitige Aufforderung zur Inanspruchnahme des Urlaubs unter Warnung einer drohenden Verjährung durch den Arbeitgeber erforderlich.

Geklagt hatte eine Steuerfachangestellte, die bei dem beklagten Steuerberater von 1996 bis 2017 beschäftigt war. Arbeitsvertraglich stand ihr ein Anspruch auf Erholungsurlaub von 24 Tagen pro Jahr zu. Die Klägerin kam aus betrieblichen Gründen nicht dazu, ihren Erholungsurlaub zu nehmen. Der Beklagte bescheinigte ihr daher in einem Schreiben vom 01.03.2012, dass ihr „Resturlaubsanspruch von 76 Tagen aus dem Kalenderjahr 2011 sowie den Vorjahren“ nicht am 31.03.2012 verfallende, weil sie den Urlaub wegen des hohen Arbeitsaufwands in der Kanzlei nicht habe antreten können.

Auch in den Folgejahren 2012 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Jahre 2017 nahm die Klägerin den ihr zustehenden Erholungsurlaub nur bedingt, nämlich nur an insgesamt 95 Tagen. Ihren gesetzlichen Mindesturlaub von 120 Tagen für diesen Zeitraum nahm sie somit ebenso wenig in Anspruch wie den angesammelten „Alt-Urlaub“. Die Klägerin wurden von dem Beklagten weder aufgefordert, den ihr zustehenden Urlaub vollständig zu nehmen, noch wies er sie darauf hin, dass nicht beantragter Urlaub mit Ablauf des Kalenderjahres oder Übertragungszeitraums verfallen könne.

Das Arbeitsverhältnis wurde 2017 beendet. Im Zuge dessen machte die Klägerin die Abgeltung von insgesamt 101 Urlaubstragen, 76 Tage resultierend „aus dem Kalenderjahr 2011 und den Vorjahren“ und 25 Tage resultierend aus der Zeit von 2012 bis 2017, geltend.

Im Klageverfahren verteidigte sich der beklagte Arbeitgeber damit, dass der Urlaub verfallen sei. Er habe seine Hinweis- und Aufforderungsobliegenheiten nicht kennen und befolgen können, da sich die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geändert habe. Zudem seien die Urlaubsansprüche der Klägerin verjährt.

Das Arbeitsgericht hatte den Beklagten in erster Instanz zur Abgeltung des restlichen Urlaubs aus dem Jahr 2017 verurteilt. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin verurteilte das Landesarbeitsgericht den Beklagten weitergehend der Klägerin weitere 76 Urlaubstage aus den Jahren 2013 bis 2016 abzugelten.

Hiergegen legte der Beklagte Revision zum BAG ein und begehrte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteiles. Die Revision hatte jedoch keinen Erfolg.

Die Bundesrichter urteilten, dass zwar die Vorschriften über die Verjährung (§§ 214 Abs. 1, 194 Abs. 1 BGB) auf den gesetzlichen Mindesturlaub Anwendung fänden. Die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren beginne bei einer richtlinienkonformen Auslegung des § 199 Abs. 1 BGB jedoch nicht zwangsläufig mit Ende des Urlaubsjahres, sondern erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen habe. Insoweit sei mangels eines entsprechenden Hinweises keine Verjährung der Ansprüche eingetreten. Dass die Hinweisobliegenheit zum Zeitpunkt, an dem der Urlaubsanspruch entstanden war, noch nicht gerichtlich entschieden war, sei ohne Relevanz.

Gewerblicher Rechtsschutz . Mögliche Haftung eines Online-Verkaufsportals für Markenrechtsverletzung

EuGH, Urteil vom 22.12.2022, Az. C-148/21; C-184/21

Der Europäische Gerichtshof hat in einer markenrechtlichen Auseinandersetzung geurteilt, dass das Online-Verkaufportal „Amazon“ unter bestimmten Umständen für Markenrechtsverletzungen Dritter verantwortlich gemacht werden kann.

Geklagt hatte der französische Designer von Luxuschuhen, Christian Louboutin, gegen den Online-Riesen „Amazon“. Bekannt sind die Produkte Louboutins in erster Linie aufgrund des Designmerkmals der roten Sohle der von ihm hergestellten Schuhe. Die rote Farbe der Außensohle hat der Franzose unter anderem in der EU als Marke schützen lassen. Auf dem von der Beklagten betriebenen Online-Portal wird jedoch regelmäßig Werbung von Schuhen mit roter Sohle gezeigt, die nach Angaben des Klägers ohne seine Zustimmung von Dritten in den Verkehr gebracht werden. Der Designer sieht seine Markenrechte auch durch Amazon verletzt und klagte deshalb in Belgien und Luxemburg gegen den Online-Primus.

Die nationalen Gerichte sahen es als entscheidend an, ob der Betreiber eines Online-Marktplatzes wie Amazon unmittelbar für die Verletzung von Markenrechten hafte, auch wenn es um die Anzeige eines Dritten ginge. Es erfolgten daher die Vorlagen beim EuGH zur Klärung dieser auslegungsrelevanten Frage.

Der EuGH bestätigte die mögliche Haftung. Die Richter führten aus, dass in dem Fall, in dem die Nutzer der Website den Eindruck hätten, dass in Amazons Namen und auf dessen Rechnung die Pumps verkauft würden, man davon ausgehen könne, dass Amazon das eingetragene Zeichen selbst benutze. Das sei unter anderem dann der Fall, wenn Amazon alle Anzeigen auf der Webseite einheitlich gestalte, sein eigenes Händlerlogo auch auf den Anzeigen von Drittverkäufern präsentiere und die Schuhe lagere und verschicke. Ob im konkreten Fall tatsächlich eine Markenrechtsverletzung vorliege, müssten jedoch die nationalen Gerichte entscheiden.

Gewerblicher Rechtsschutz . Keine Zustimmung zu geänderten Bank-AGB durch Nutzung eines Bankkontos

LG Hannover, Urteil vom 28.11.2022, Az. 13 O 173/22

Das Landgericht Hannover hat gegen eine Bank eine einstweilige Verfügung erlassen, nach welcher es der Bank untersagt wird, durch die Weiterbenutzung eines Bankkontos eine Zustimmung des Kunden zu geänderten AGB zu fingieren.

Im Frühjahr 2022 forderte die Verfügungsbeklagte, die Sparda-Bank Hannover, ihre Kunden schriftlich zur ausdrücklichen Zustimmung zu neuen Vertragsbedingungen in Form der Änderung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auf.

Diejenigen Verbraucher, die auf diese Aufforderung nicht reagierten, wurden von der Bank im Herbst 2022 erneut angeschrieben. In dem Schreiben teilte die Bank den Kunden mit, dass sie neben einer ausdrücklichen Zustimmung auch die künftige Nutzung des Kontos als Zustimmung werten wird, zum Beispiel im Zuge von Überweisungen, Abhebungen am Automaten oder bargeldlosen Zahlungen. Die Verfügungsbeklagte ging sogar noch einen Schritt weiter und kündigte den Kunden gegenüber an es sogar als Zustimmung zu werten, wenn Verbraucher einem zugesandten Rechnungsabschluss nicht aktiv widersprechen würden.

Dieses Vorgehen, nachdem betroffene Kunden ihr Konto nicht mehr ohne aufgedrängte Vertragsänderungen nutzen konnten, wertete der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) unter anderem als aggressive geschäftliche Handlung der Bank. Wegen dieses Wettbewerbsverstößes nahmen die Verbraucherschützer die Bank auf Unterlassung in Anspruch.

Das Landgericht Hannover pflichtete dem vzbv bei und gab dem Unterlassungsantrag vollständig statt. Nach dem Urteil des Gerichts verstoße es gegen grundlegende vertragsrechtliche Prinzipien und benachteilige Verbraucher unangemessen. Diese Geschäftspraktik sei daher unlauter, befanden die Richter. Zudem widerspreche das Vorgehen der Bank dem Urteil des BGH vom 27.04.2021 zu unzulässigen AGB-Klauseln, in dem die Bundesrichter herausstellten, dass Schweigen in diesem Falle kein Erklärungswert zukomme.

Ob die Entscheidung rechtskräftig ist, ist diesseits nicht bekannt.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Bargen, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de